GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

116/2009
Datum: 03.11.2009

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **10**	Az.: **12.91.31**	Bearbeitet von: **Dorothea Pottebaum**
Vorbereitung des Beschlusses des Gemeinderates über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Everswinkel am 30.08.2009		

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Wahlprüfungsausschuss	**18.11.2009**	
Gemeinderat	**16.12.2009**	

Gemäß § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat der Wahlprüfungsausschuss die Aufgabe, die gegen die Wahl des Bürgermeisters erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl vorzuprüfen und dem Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss vorzulegen.

Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters am 30.08.2009 ist am 08.09.2009 vom Wahlausschuss festgestellt am 09.09.2009 gem. § 46 b i.V. m. 35 Abs. 2 KWahlG und § 63 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht worden. Die Einspruchsfrist lief am 09.10.2009 ab.

Gegen die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Everswinkel am 30.08.2009 ist kein Einspruch eingegangen.

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nach Vorprüfung folgenden Beschluss.

Der Gemeinderat stellt nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss fest:

1. Der Bürgermeister ist wählbar.

2. Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe b des Kommunalwahlgesetzes wurden nicht festgestellt.

3. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die Wahl des Bürgermeisters am 30.08.2009 wird gem. § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.